

# RS Vwgh 2000/4/27 99/16/0249

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2000

## Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

## Norm

BewG 1955 §10 Abs2;

ErbStG §19 Abs1;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die von Lechner, Der gemeine Wert - Zweifelsfragen der Inhaltsbestimmung, ÖStZ 1985, 88, vertretene Auffassung, es handle sich beim gemeinen Wert um den Preis, den der Bereicherte selbst bei Veräußerung der erhaltenen Waren oder Leistungen im gewöhnlichen, "nicht-kommerziellen" Geschäftsverkehr erzielen könne, steht mit § 10 Abs 2 BewG nicht in Einklang. Die Bereicherung kann nicht den Preis umfassen, der bei einem erst nach der Zuwendung erfolgenden Verkaufsvorgang erzielbar wäre. Vielmehr ist der VwGH in stRsp (Hinweis auf die bei Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Band III, Erbschaftssteuer/9, § 19, Rz 21b, angeführten Erkenntnisse) davon ausgegangen, dass es bei geschenkten fabriksneuen Kraftfahrzeugen auf die im gewöhnlichen Geschäftsverkehr angewandten Handelspreise (Listenpreise) ankommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999160249.X06

## Im RIS seit

14.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)